

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1776

16.12.1776 (No. 51)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-974973](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-974973)



Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag, den 16. Decembr. 1776.

Verordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich August, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst &c. &c. Thun kund hiemit: Demnach Wir mißfällig in Erfahrung gebracht, wasgestalt es auf dem Lande in Unsern Herzoglich Oldenburg-Delmenhorstischen Landen seit vielen Jahren sich verschiedentlich zuggetragen, daß Weibspersonen, die in Unehren Kinder erworben, nach verheeler Schwangerschaft und heimlich zur Welt gebrachten Frucht, wahrscheinlich um der, geschwächten Personen anlebenden, Schande und Verachtung zu entgehen, sich nicht scheuet, an solche ihre Kinder gewaltsame Hand zu legen, selbige zu ermorden und aus dem Wege zu schaffen; daß Wir, um diesem Unwesen und unanständlichen Verbrechen, so viel möglich, zu steuern und vorzubeugen, folgendes zu verordnen, nöthig gefunden. Wir setzen, wollen und ordnen also hiedurch, daß in Zukunft alle und jede Hauswirthe und Hausfrauen, auch andere etwan mit eingeheuerte verheirathete Frauen-Personen in beyden Graffschaften, auf die mit ihnen in einem Hause sich aufhalten der Dienst-Mägde und andere ledige Weibspersonen ein wachsames Auge zu haben, und, falls sich bey selbigen verdächtige, oder auch in die Augen fallende, Anzeigen der Schwangerschaft außern, solches im Leugnungsfall alsobald bey dem Beamten des Orts anzugeben schuldig seyn, dieser aber sodann die denuncirte Person vorfordern, und, bey anscheinendem Verdacht, solche durch die Hebamme des Orts, mit Zuziehung zweer erfahrner Frauen, besichtigen lassen solle. Wir verordnen und befehlen ferner, um den von Uns intendirten heilsamen Endzweck zu erreichen, daß diejenige ledige Weibsperson, welche ihre Schwangerschaft freiwillig und früher als es von andern bemerkt worden, gestanden und angegeben hat, nur mit der Hälfte der sonst von ihr verordnungsmäßig zu erlegenden Brüche oder der an deren Statt eintretenden Gefängnisstrafe belegen, im Verschweigungsfall aber und wenn ihr Zustand erst durch obige Zwangsmittel herausgebracht und vergewissert werden müssen, mit einer doppelten respectiven Geldbusse oder Gefängnisstrafe angesehen werden solle. Gleich Wir denn, um desto genauerer Befolgung dieser Unserer Verordnung willen, hiedurch ferner seissetzen, daß in einem jeden Falle, wo die Denunciation unterblieben, der oder diejenige vermögende Hausvater, oder Hausmütter, oder auch mit eingeheuerte verheirathete Frauenperson, denen solche Denunciation abgelegen, wenn das heimlich gebohrne Kind todt gefunden in eine Geldstrafe von Zwanzig Goldgülden, und da solches noch am Leben erhalten worden in Zehn Goldgülden verfallen seyn, Unvermögende aber im erstern Falle mit vierwöchiger und im letzern mit acht-tägiger Gefängnisstrafe belegen, und solche Strafe unabkömmlich beygetrieben und respective vollzogen werden solle. Warnach ein jeder den es angehet, sich gebührend zu achten und für Nachtheil und Strafe zu hüten hat.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Fürstl. Inseigel.
Gegeben in Unserer Residenz Eutin, den 25sten Novembr. 1776.

FRIEDRICH AUGUST.

(L. S.)

S. L. v. Holmer.

Erde.

L. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es sind Eilert Krusen Kinder, zu Hollwege, Vormünder gefonnen, folgende von der Pupillen Erblasser anerkaufte Ländereyen, als ein Stück Waidland auf dem Hollweger Esch von zwey einem halben Scheffel Saat groß, und ein Tagwerk Wischland, im sogenannten Gdhl. am 18ten Jan. a. f., in der Pupillen Wohnhause, verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 15ten Jan. a. f., beym Hochfürstl. Neuenburgischen Landgerichte.
- 2) Wider Johann Wahlstede, Rdtber in der Wisting, entsethet Schuldenhalber, beym hiesigen Hochfürstl. Landgerichte, der Concurs.
(1) Die Angabe ist den 14ten Jan. (2) Deduction den 22sten ejusd. (3) Priorität-Urtheil den 5ten Febr. (4) Vergantung oder Lbse den 19ten Febr. a. f.
- 3) Demnach die aus des Ehlerd Rathjen verkauften Mobilien und Movencien geldsete Vergantungs-Gelder, unter dessen Creditores distribuiret werden sollen, und dazu Terminus auf den 27sten Jan. angesetzt worden, so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und sollen diejenigen, so an obbesagte Vergantungs-Gelder einige Ansprache und Forderungen zu haben vermeinen, auch ihre Befriedigung daraus zu erhalten gedenken, solche ihre Forderungen auf den 6ten Jan. a. f. beym Hochfürstl. Develgönauischen Landgerichte sub pdaa juris gehörig angeben und bescheinigen.
- 4) Demnach die aus des Hinrich Imblen verkauften inventarisirten Effecten geldsete Vergantungs-Gelder unter dessen Creditores distribuiret werden sollen, und dazu Terminus auf den 23sten Jan. angesetzt worden; so wird solches hiedurch bekannt gemacht und sollen alle diejenigen, so an obbesagte Vergantungs-Gelder einige Ansprache und Forderungen zu haben vermeinen, auch ihre Befriedigung daraus zu erhalten gedenken, solche ihre Forderungen am 6ten Jan. beym ebengedachten Hochfürstl. Landgerichte gehörig angeben und bescheinigen.
- 5) Ednies Hinrich Fichter und dessen Ehefrau, zu Stotel, haben vier ein achtel Jüdel Land, welches auf dem Overwarfer Felde, zwischen dem Dreesdorfer Kirchen- und weyl. Hannke Ehlers Kinder Lande belegen, an Claus Pееcksen verkauft.
Die Angabe ist den 31sten Jan. a. f., beym Hochfürstl. Landwährder Amtsgerichte.
- 6) Wider weyl. Hinrich Freesen, Rdtbers in der Wisting, nachgelassene Wittwe und Erben, ist Schuldenhalber, beym hiesigen Hochfürstl. Landgerichte, der Concurs erkannt.
(1) Die Angabe ist den 16ten Jan. (2) Deduction den 27sten ejusd. (3) Priorität-Urtheil den 12ten Febr. (4) Vergantung oder Lbse den 26sten Febr. a. f.
- 7) Martin Wempen Wittwe hat eine in der Beverbeck belegene frey adeliche Wiese, woran Oltmann Willers benachbaret, an Johann Hullmann, zur Madorst, verkauft.
Die Angabe ist den 27sten Jan. a. f., auf hiesiger Hochfürstl. Regierungs-Canzelley.
- 8) Wider Johann Christian Hinrichs, Brinkfiser zu Dringenburg, ist Schuldenhalber, beym Hochfürstl. Neuenburgischen Landgerichte, der Concurs erkannt.
(1) Die Angabe ist den 13ten Jan. (2) Deduction den 27sten ejusd. (3) Priorität-Urtheil den 11ten Febr. (4) Vergantung oder Lbse den 26sten Febr. a. f.
- 9) Wider Friederich Lunschers, Hausmanns zu Steinhausen Wittwe, entsethet gleichfalls, beym ebengedachten Hochfürstl. Landgerichte, Schuldenhalber, der Concurs.
(1) Die Angabe ist den 13ten Jan. (2) Deduction den 27sten Jan. (3) Priorität-Urtheil den 11ten Febr. (4) Vergantung oder Lbse den 26sten Febr. a. f.
- 10) Wider Urban Pееkeler, entsethet Schuldenhalber, beym Delmenhorstischen Stadtgerichte, der Concurs.
(1) Die Angabe ist den 16ten Jan. (2) Deduction den 23sten ejusd. (3) Priorität-Urtheil den 20sten ejusd. (4) Vergantung oder Lbse den 13ten Febr. a. f.



11.) Diejenigen so Service-Geld zu bezahlen haben, werden hiemit ersucht, solches dem Herrn Rathsverwandten Ditter in den nächsten acht Tagen einsenden zu lassen.

Oldenburger Getralde - Presse.

Warfer Weizen	30	Rthlr. 10'or.	Wulfad. Wintergärsten	38	Rthlr. 10'or.
Warfer Kocken	58	—	— Sommer	36	—
Zweyerher Wintergärsten	40	—	— Bohnen	40-42	—
— Sommergärsten	36 $\frac{1}{2}$	—	— Haber, weißer	21-22	—

J. D. Oldr.

Der letzte Preis des Sand-Kockens ist hieselbst 34 Grote Cour. für den Scheffel.

II. Privatsachen.

- 1) Der Herr Verwalter Schmetter zu Warfeld, will das auf dem Horionschen Gute zu Schlüte im Stedingerlande befindliche Wohnhaus nebst Scheune und Speicher zum Abbruch verkaufen. Liebhaber wollen sich deshalb nächstens bey ihm oder seinem im Stedingerlande wohnenden Bruder einfinden.
- 2) Meister Johann Hinrich Rander bey der Hammelwarder Kirche wohnhaft, hat einen Gaffelkahn von einer Last groß zu verkaufen.
- 3) Eine Herrschaft hier in der Stadt suchet auf Ostern 1777 einen Bedienten, der mit der Aufwartung gut umzugehen weiß, und Zeugnisse seiner guten Herkunft, und Ausführung benbringen kann.
- 4) Ein Bedienter der mit Frisiren und Rasiren umzugehen weiß, wünschet zu Ostern 1777. eine gute Herrschaft zu erlangen. In der Expedition dieser Anzeige ist nähere Nachricht.
- 5) Wann ich mich mit der Advocatur sübrohin nicht befassen kann, so habe solches den sämtlichen Parthenen deren Proceß-Sachen in meinen Händen sind, zu dem Ende hienit kund thun wollen, daß sie sich nächstens, und auß späteste gegen Neujahr bey mir einfinden, und ihre Acten und Documente abfordern mögen. J. F. J. Herbart.
- 6) Dem Sohne des Herrn Pastor Köppen zu Regenbrock ist vor einiger Zeit ein Schaaf-Bockungelaufen. Der Eigenthümer kann die Merkmale davon anzeigen, und solchen Bock gegen Erlegung des Futter-Geldes und diewegen gehaltenen Unkosten mit dem forderlichsten wieder abholen.
- 7) Weyland Adam Levin Stollen Kinder Vormünder und Erben, wollen die von dem Herrn Land-Rath von Schreeb in Heuer habende Hoffstelle mit 137 siebenzehntel Juch, darunter 43 Juch Pflugland, deren ungesähr sechs Juch diesen Sommer gült gefalget, und mit Wintergärsten besaamet, wiederum auf drey nach einander folgende Jahre, von Maytag 1777, bis Maytag 1780, am 20sten Decembr., in Cornelius Dozen Wirthshaus, zum Abndreich, aus der Hand verheuern.
- 8) Bey dem Buchbinder Strohm hieselbst, sind folgende Sorten Neujahrs, Wünsche zu haben, als: 1) Freundschaftliche Wünsche der Bogen 6 Gros, 2) Patriotische Wünsche der Bogen 6 Gros, 3) Gute Einfälle und Wünsche der Bogen 6 Gros, 4) Komische Wünsche der Bogen 6 Gros, 5) Familien- und Freundschafts, Wünsche der Bogen 6 Gros, 6) Ernst- und scherzhafte Wünsche der Bogen 6 Gros, 7) Scherzhafte Wünsche an Fremde und Freundschaften der Bogen 6 Gros, 8) Neujahrs-Wünsche 6 Gros, imgleichen Laue- und Junger Genealogische Kalender, in Pergament verguldet, mit einer Schreibtafel zu 42 Gros in Golde. 9) Almanach vor Dienstmädgen auf das Jahr 1777 enthaltend 1) einen Vorbericht, 2) den gewöhnlichen Kalender, 3) abgepfückte Blumen vor Dienstmädgen, 4) eine Anweisung zum Kochen, 5) leichte und geschwinde Mittel und Ehren. gebunden 14 Gros.
- 9) Dem Johann Hinrich Böhse, zu Goldwey in der Bogtey Strückhausen, ist in der Nacht vom 24sten auf den 25sten Novembr., ein schwarzes dreysähriges Mutterpferd von seinem Lande entkommen, welches auf dem linken Schur mit einem B. gezeichnet. Wer hievon Nachricht geben kan, erhält eine gute Belohnung.

- 10) Bey Johann Nicolaus Haase, auf dem Damm allhier, steht ein Braunkessel, von drittelhalb Sonne groß, zum Verkauf. Liebhaber wollen sich dieserhalb, nächstens bey ihm melden.
- 11) Es hat Johann Schwaning Jurat der Wiefsieder Kirche von den Kirchen-Geldern ein Cap. von 100 Rthlr., von den Canzel-Geldern 175 Rthlr., und von den Armen Geldern 20 Rthlr. zinsbar zu belegen. Wer solche verlangen kan sich mit genugsamer Sicherheits-Anweisung bey ihm melden.
- 12) Der Uhrmacher Wranum lässet hiedurch bekannt machen, daß am 30sten Decembr. a. e. Nachmittags um 1 Uhr, die von ihm verfertigte und bereits bekannt gemachte Uhr in der Wittve Freyen Hause hieselbst ausgespielt werden soll, und daß diejenigen, die etwan noch Belieben haben, Loose zu nehmen, sich gegen den bemeldeten Tag bey ihm einfinden mögen, um solche zu 1 Rthlr. in Golde zu erhalten.
- 13) Es ist die Frau Herlingen im neuen Hause gesonnen, die Einsaat von 36 Stück besaunte Acker zu verkaufen. Liebhaber wollen sich je eher je lieber bey derselben melden.
- 14) Weyland Jefe Haasen, zu Lienen, Kinder Vormund, Jacob Schnitte hat oberliche Erlaubniß erhalten, seiner Pupillen Mobilien und Moventien, wie auch etliche Fiehmen Meiß auf dem Halm meißbietend zu verkaufen, das Wohnhaus aber und die Ländereyen, wie auch etliche Meiß-Placken, am 20sten dieses, in dem Sterbhaus, zu Lienen, verheuern zu lassen.
- 15) Es hat jemand hieselbst 200 Rthlr. in Golde zinsbar zu belegen, und können solche bey dem Herrn Obergericht's-Advocat von Harten gegen Anweisung hinlänglicher Sicherheit sogleich in Empfang genommen werden.
- 16) Des bevorstehenden 1777sten Jahres, in des Herrn Provisoris und Weinhändlers von Harten Hause, verkaufen zu lassen, (1) das in der Mühlenstrasse von ihrem Vater bewohnte Haus; (2) noch ein Haus in dieser Strasse, welches jeko von dem Herrn Cammer-Cassirer Frey bewohnet wird; (3) einen Garten, der auf dem Etan auf der mittelsten Bleiche lieget. Den Montag darauf als den 13ten Jan. soll in dem Sterbhaus, des Morgens und des Nachmittags, allerhand Hausgeräth bestehend in Schränken, Stühlen, Spiegeln, Tischen, Bettstellen, Betten, Silber, Kupfer, Zinnen, Messing und hölzern Zeuge, geschnittenem und ungeschnittenem Leinen und Drell, einer guten Schlag-Uhr, die Stunden und Viertelsstunden anzeiget und repetiret, nebst einem Clavier, auch an die 33 Fuder schwarzen Torf und etwas Heu und Stroh, wie auch zur Färberey und Druckerey gehörige Geräthschaften, worunter auch eine Mangel, meißbietend verkauft werden. Sollte sich jemand zur Färber-Geräthschaft finden, kann solcher selbiges vorher besehen und kaufen.
- 17) Weyland Renke Abdicks Kinder Vormünder, Gerhard Hüllmann und Jürgen Hinrich Bartels, haben oberliche Erlaubniß erhalten, die Lieferung des Holzes zu einem Wohnhaus auf ihrer Pupillen Kötherey von 30 Fuß lang und weit, wie auch die Decker Arbeit den 27sten dieses Monats, in Johann Lackemanns Hause, zu Nahlstedt mindestens derad ausdingen zu lassen. Weshalb der Bestick entweder bey den Vormündern, oder auch bey bemeldetem Johann Lackemann vorgängig eingesehen werden kan.
- 18) Es hat der Osterburger Kirjurat, Conrad Diederich Pope, von den Osterburger Canzel-Fundo 32 Rthlr. 36 Grote in Golde, von dem Kirchen-Fundo 18 Rthlr. 29 Grote in zweydrittel Stücke, vom Schul-Fundo 30 Rthl. in Gold, imgleichen 46 Rthlr. 25 Gold, an einem Kirchen-Capital 20 Rthlr. 60 Grote, in Golde, und an Canzel Capital 29 Rthlr. 12 Grote in Golde zinsbar zu belegen. Wer solche verlangt, kann sie gegen gehörige Sicherheit in Empfang nehmen.
- 18) Der Herr Doctor Cahlo und Advocat Erdmann zur Deyelonne sind gewillet, das aus weni. Jhraen Ludolph Virssen Concur's geldsete, zu Byssave stehende Haus, welches zur Wirthschaft besonders gut belegen, am 21sten Decembar dieses Jahres zu verkaufen; wessfalls sich die Liebhaber an gedachtem Tage, in diesem von Otto Friederich Hüllmann jetzt in Dener habenden Hanse einfinden mögen, und falls hinlänglich gehöret wird, unter sehr annehmlichen Conditionen den Zuschlag gewärtigen können.

